

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 23 August 2002

**1161. Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi betreffend Restaurant Krone Altstetten, Besetzung.** Am 15. Mai 2002 reichte Gemeinderat Roger Bartholdi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/159 ein:

An der Ecke Badenerstrasse und Feldblumenstrasse im Stadtkreis 9 wurde das ehemalige Restaurant Krone besetzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Beabsichtigt die Stadtpolizei, das besetzte Haus zu räumen, oder hat sie einen entsprechenden Antrag des Eigentümers erhalten?
2. Welche Voraussetzungen müssen für die Räumung eines besetzten Hauses erfüllt sein, damit es von der Polizei geräumt wird?
3. Beziehen die Besetzerinnen und Besetzer Strom und Wasser? Wenn ja, müssen sie für die anfallenden Kosten aufkommen?
4. Sind Transparente – ob politisch oder für Werbung – an den Aussenfassaden am Haus gebühren- und bewilligungspflichtig? Gilt dies auch für besetzte Liegenschaften?
5. Hat die Stadtpolizei eine andere Vorgehensweise als in einem unbesetzten Haus bei einer allfälligen, durch die Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer verursachten Lärmbelästigung? Darf die Stadtpolizei das Areal bei Anzeigen überhaupt betreten, um Recht und Ordnung durchzusetzen?
6. Wird das von den Besetzerinnen und Besetzern betriebene «Cafe Krone» mit den dafür notwendigen Bewilligungen betrieben?
7. Welche präventiven Massnahmen unternimmt der Stadtrat, um generell Hausbesetzungen zu verhindern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 5:** Bei Hausbesetzungen erweist es sich in Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen grundsätzlich als zweckmässig, die bisherige, langjährig bewährte polizeiliche Praxis bezüglich Häuseräumungen konsequent beizubehalten.

Dies bedeutet konkret, dass die Polizei ein besetztes Haus grundsätzlich nur dann räumt, wenn neben dem Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Vorlage der rechtskräftigen Baubewilligung und Baufreigabe bzw. kurz bevorstehende und entsprechend aktenmässig belegte Erteilung der Baufreigabe und unverzügliche Aufnahme der Umbau- bzw. Abbrucharbeiten.
- Vorlage eines Vertrages über die rechtmässige Nutzung des betreffenden Hauses bzw. Wohnung nach erfolgter Räumung oder Inaussichtstellung einer solchen Neunutzung innert einer angemessenen Frist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Ist eine der ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist eine polizeiliche Räumung auf die Dauer erfolgreich, weil das geräumte Haus unmittelbar nach der Räumung umgebaut, abgebrochen oder legal genutzt wird.

Ist keine der ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist eine polizeiliche Räumung zwar ebenso erfolgreich, jedoch nur für kurze Zeit,

da offenbar keine leer stehende Liegenschaft mit verhältnismässigen Mitteln derart abgesichert werden kann, dass sie nicht wieder besetzt würde.

Polizeiliche Räumungen können nur mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand durchgeführt werden; Wiederholungen am gleichen Objekt übersteigen die Kapazität der Stadtpolizei in jeder Hinsicht und sind aus folgenden Gründen weder zweckmässig noch verhältnismässig:

Die Stadtpolizei hat gemäss ihrem Generalauftrag nicht nur für die Sicherheit von Eigentum, sondern auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen. Für Häuseräumungen wird ein erheblicher Teil des Korps gebunden, welcher für andere polizeiliche Aufgaben, die ebenfalls erfüllt sein müssen, nicht mehr zur Verfügung steht. Angesichts der bekannten Wohnungsnot ist es aber auch politisch nicht vertretbar, wenn die Polizei durch solch grosse und wiederholte Einsätze das Leerstehenlassen von Häusern indirekt unterstützt. Bietet die Hauseigentümerschaft Gewähr, dass mit der Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen nach der Räumung der Liegenschaft keine Besetzung mehr möglich und damit auch keine Räumung mehr nötig ist, verhilft die Polizei ihr auftragsgemäss zu ihrem Recht.

In Ausnahmefällen können aber andere Umstände eine Räumung als einzige erfolgversprechende Massnahme notwendig und unaufschiebbar machen. Ist zum Beispiel durch die Besetzung oder deren Folgeerscheinungen die Sicherheit von Personen gefährdet oder die Beschädigung von denkmalgeschützten Einrichtungen oder Einrichtungen, bei denen ein begründetes Verfahren zur Unterschutzstellung anhängig ist, zu befürchten, hat die Polizei trotz Fehlens der ersten beiden Voraussetzungen einzuschreiten, wobei das polizeiliche Vorgehen und die zu treffenden polizeilichen Massnahmen der jeweiligen Situation anzupassen sind.

Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

Falls Eigentümer/innen von leer stehenden Häusern keine ordentliche Nutzung in Betracht ziehen oder keine Anstrengungen ersichtlich sind, den Verkauf und damit eine Änderung der Verhältnisse voranzutreiben, ist eine polizeiliche Räumung – wie erwähnt – nicht angezeigt. Aus diesem Grund tragen die Eigentümer/innen der betroffenen Liegenschaften leider erheblich dazu bei, dass der bestehende Zustand fort dauert.

Falls Bewohner/innen und Nutzer/innen von Räumlichkeiten keine Rücksicht auf die Nachbarschaft nehmen und sich nicht an die Lärmschutzverordnung halten, sind von Seiten der Behörden folgende Interventionsmöglichkeiten gegeben:

- Die Verantwortlichen können auf die Lärmbekämpfungsstelle bestellt werden, wo sie auf die Lärmschutzverordnung und das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft aufmerksam gemacht werden. Konkrete Verhaltensregeln können angeordnet werden.
- Aufgrund mehrerer Anzeigen aus der Anwohnerschaft können die Verantwortlichen (mehrmals) an das Polizeirichteramt der Stadt Zürich verzeigt werden.

Bei Lärmklagen im Zusammenhang mit besetzten Häusern hat die Polizei vor Ort abzuklären, inwieweit ein allfälliger Einsatz verhältnismässig ist und ob ein allfälliges Eingreifen höhere Rechtsgüter gefährden könnte.

Der Anwohnerschaft stünden zusätzlich zur Anzeigeerstattung an die Polizei auch die baurechtlichen (gemäss § 226 Planungs- und Baugesetz) sowie die zivilrechtlichen Instrumente (gemäss Art. 679 und 684 Schweiz. Zivilgesetzbuch) zur Verfügung, um gegen die Verantwortlichen und allenfalls gegen die Grundeigentümerschaft vorzugehen. Diese Verfahren sind jedoch zeitintensiv, haben allenfalls aber eine nachhaltigere Wirkung als punktuelle Polizeieinsätze.

Am 8. Mai 2002 erfolgte eine Anzeige wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs. In Absprache mit dem Rechtsvertreter der Eigentümerschaft wurde am 23. Mai eine Personenkontrolle durchgeführt. Es wurden die Personalien festgehalten und die Eingangstüre, welche unter Denkmalschutz steht, wurde entfernt. Eine Räumung wurde in Anbetracht der Tatsache, dass die erläuterten Voraussetzungen nicht gegeben waren, nicht vorgenommen. Hingegen wurde am 3. Juli 2002 erneut eine Polizeiaktion durchgeführt. Total wurden 24 Personen kontrolliert und befragt. Gegen alle Betroffenen wird wegen Hausfriedensbruch rapportiert. Die Besetzer/innen wurden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei einem erneuten Betreten wiederum des Hausfriedensbruchs schuldig machen.

**Zu Frage 3:** Gemäss Aussagen des Eigentümers wurde Wasser und Strom durch die Besetzerinnen und Besetzer bezogen. Bezahlt wurden diese Bezüge nicht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zwischen Hauseigentümerschaft und Besetzer/innen einen Gebrauchsleihevertrag abzuschliessen, in welchem solche Fragen geklärt werden. Es könnten aber auch mündliche Vereinbarungen ohne finanzielle Abgeltungen getroffen werden. Solche Übereinkünfte erfolgten an der Badenerstrasse 705 nicht. Der Eigentümer beauftragte gemäss seinen Angaben Ende Mai 2002 das EWZ, die Stromzufuhr zu unterbrechen,

**Zu Frage 4:** Transparente, die an den Aussenfassaden eines Hauses angebracht werden, sind gebühren- und bewilligungspflichtig, und selbstverständlich hätten sich auch Hausbesetzerinnen und -besetzer an die gültigen Auflagen zu halten. Da sie sich durch die Besetzung an und für sich aber schon in der Illegalität aufhalten, ist es äusserst schwierig und mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden, eine verantwortliche Person zu bestimmen und ihr die Kosten aufzuerlegen. Die Transparente werden aber anlässlich einer Polizeiaktion (z. B. Kontrolle) oder dann bei einer Räumung entfernt und entsorgt.

**Zu Frage 6:** Die Besetzer/innen betreiben dieses Lokal nicht öffentlich, bzw. es ist nicht allgemein zugänglich. Darum benötigt es auch kein Patent. Der Eintritt in das Gebäude wird in der Regel nur Gleichgesinnten gewährt. Für ein öffentlich zugängliches Restaurant braucht es ein Wirtepatent (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996).

**Zu Frage 7:** Ein Patentrezept zur Verhinderung von Hausbesetzungen gibt es nicht. Es gibt immer wieder leer stehende Häuser oder

Gewerbegebäude, welche von Personen aus der Hausbesetzer/in-  
nenszene besetzt bzw. genutzt werden. Die beste präventive Mass-  
nahme ist die möglichst schnelle Wiederaktivierung (zügige Bau-  
planung mit baldiger Neunutzung) einer Liegenschaft.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**